

ZVK Info

01/2018

Personal-, Vergütungs- und Lohnabrechnungsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe ZVK Info möchten wir Sie auf verschiedene wichtige Sachverhalte aufmerksam machen und Ihnen hilfreiche Informationen für Ihre tägliche Arbeit im Zusammenhang mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse

Themen in dieser Ausgabe:

Aktuelle Informationen der ZVK

1. Betriebsrentenstärkungsgesetz
2. Neue gesetzliche Unverfallbarkeitsvoraussetzungen
3. 18. Satzungsänderung
4. Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften - Tarifeinigung vom 8. Juni 2017 -

ZVK Info in elektronischer Form

1. Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die wichtigsten Änderungen

Am 1. Januar 2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz mit dem Ziel der weiteren Verbreitung und Stärkung der betrieblichen Altersversorgung in Kraft getreten. Aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes hat das Bundesministerium der Finanzen seine Auslegungshinweise überarbeitet, die über den folgenden Link abrufbar sind:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2017-12-06-Steuerliche-Foerderung-private-Altersvorsorge-betriebliche-Altersversorgung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes ist – vorbehaltlich weiterer tarifvertraglicher Änderungen/Klarstellungen – in folgenden Punkten von den Neuregelungen betroffen:

Wegfall der Beitragspflicht für Riester-Renten aus der betrieblichen Altersversorgung

1.1 Wegfall der Beitragspflicht für Riester-Renten aus der betrieblichen Altersversorgung

Künftig sind betriebliche Riester-Renten – wie private Riester-Renten – in der Leistungsphase von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit. Damit wird eine Ungleichbehandlung zwischen privater und betrieblicher Altersversorgung beseitigt. Die Änderung soll für alle laufenden Leistungen und für neue Renten ab dem Jahr 2018 gelten: Gem. § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bleiben bei der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Leistungen, die auf Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 Einkommensteuergesetz beruhen, außer Betracht.

Sofern Versicherte für ihre Beiträge im Rahmen der Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus) oder im Rahmen der kapitalgedeckten Pflichtversicherung (AV II) die Riester-Förderung nutzen, sind Rentenleistungen aus diesem Vertrag künftig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei.

Keine Änderungen ergeben sich für Leistungen, die auf

- steuerfreien Beiträgen im Rahmen einer Entgeltumwandlung (Freiwillige Versicherung),
- Beiträgen zum Abrechnungsverband (AV) II (Pflichtversicherung), für die die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) genutzt wurde oder
- Umlagen (Abrechnungsverband I) unabhängig von deren steuerlicher Behandlung

beruhen. Die Rentenleistungen sind weiterhin beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Derzeit sind noch einige Auslegungsfragen zur gesetzlichen Änderung offen. Sobald diese geklärt sind, werden wir über die weitere Umsetzung informieren.

Änderungen im
Einkommensteuer-
gesetz

Freigrenzen der
Steuerfreiheit nach
§ 3 Nr. 63 EStG

Erhöhung der
Grundzulage (Rie-
ster-Förderung)

1.2 Änderungen im Einkommensteuergesetz

1.2.1 Freigrenzen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr ab 01.01.2018 8% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Auf den steuerfreien Höchstbetrag sind Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung anzurechnen, die nach § 40 b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG).

Somit hat sich der steuerfreie Dotierungsrahmen von 4 % auf 8 % erhöht. Der bisher geltende Erhöhungsbetrag von 1.800,00 € entfällt. Sozialversicherungsfrei sind weiterhin 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West.

§ 3 Nr. 63 EStG findet nur im Rahmen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung Anwendung. Die Änderung wirkt sich daher in der Freiwilligen Versicherung (Vertragsarten Höherversicherung Arbeitgeber und Entgeltumwandlung) und in der Pflichtversicherung bei Mitgliedern im Abrechnungsband II aus.

An § 3 Nr. 56 EStG ergeben sich für die steuerliche Behandlung von Arbeitgeberumlagen (Pflichtversicherungen im Abrechnungsverband I) keine Änderungen.

Die aktuellen Berechnungswerte 2018 können Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.rzvksaar.de/jfs/findform?shortname=ZVKWerte2018&formtecid=2&areashortname=zvk>

abrufen.

1.2.2 Erhöhung der Grundzulage (Riester-Förderung)

Ab dem Beitragsjahr 2018 wird die Grundzulage im Rahmen der Riester-Förderung von derzeit 154 Euro auf 175 Euro erhöht. Von der Erhöhung profitieren Versicherte, die bei der ZVK eine Freiwillige Versicherung mit Riester-Förderung abgeschlossen haben. In der Pflichtversicherung kann die Riester-Förderung für Arbeitnehmerbeiträge im Abrechnungsverband II in Anspruch genommen werden, wenn auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG verzichtet wurde.

Die aktuellen Berechnungswerte 2018 können Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.rzvksaar.de/jfs/findform?shortname=ZVKWerte2018&formtecid=2&areashortname=zvk> abrufen.

Förderbetrag für
Geringverdiener

1.2.3 Förderbetrag für Geringverdiener

Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auch unter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringeren Einkommen auszuweiten, bezuschusst der Staat künftig zusätzliche Arbeitgeberbeiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener. Als Geringverdiener gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren monatliches steuerpflichtiges Einkommen 2.200 Euro im ersten Dienstverhältnis nicht übersteigt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags durch den Arbeitgeber ist, dass dieser für den Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr einen Beitrag von mindestens 240 Euro und höchstens 480 Euro in eine betriebliche Altersversorgung einzahlt. Von diesem Betrag werden dem Arbeitgeber 30 % erstattet. Das geschieht im Rahmen der Lohnsteueranmeldung.

Nur Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung werden gefördert. Deshalb kann der Förderbetrag nur für die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband II und für die Freiwillige Versicherung in Betracht kommen. Daraufhin wurde im Rahmen der Änderung der DATÜV-ZVE (Version 1.07 vom 18.09.2017) ein neues Steuermerkmal 07 zur Abbildung der steuerlichen Behandlung nach § 100 EStG eingeführt. Die DATÜV-ZVE in der Version 1.07 können Sie auf unserer Homepage unter https://www.rzvk-saar.de/jfs/findform?shortname=Z_DATUEVZVE_V_107&formtecid=2&areashortname=zvk abrufen. Wie sich diese Änderungen auf die Meldepraxis bei der ZVK auswirken, werden wir in einem unserer nächsten Mitgliederrundschreiben thematisieren.

2. Neue gesetzliche Unverfallbarkeitsvoraussetzungen

Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) wird durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie (BGBl. I Seite 2553) ab dem 01.01.2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt. Gleichzeitig wird das Mindestalter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Unverfallbarkeit vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgesenkt.

Bei neuen Versicherungsverhältnissen mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2018 entstehen gesetzlich unverfallbare Anwartschaften, wenn die Versorgungszusage drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Bei bereits vor dem 01.01.2018 bestehenden Versicherungsverhältnissen kann sich die neue Unverfallbarkeitsfrist ebenfalls auswirken, wenn die Versorgungszusage ab dem 01.01.2018 drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Eine Anpassung der entsprechenden tarifvertraglichen Regelung (Erfüllbarkeit der Wartezeit) ist bislang nicht erfolgt.

3. 18. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse

Der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 die 18. Satzungsänderung beschlossen. Diese wurde nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saarlandes (Amtsbl. II S. 831) veröffentlicht.

Die 18. Satzungsänderung beinhaltet im Wesentlichen Neuregelungen hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I und eine Anpassung der entsprechenden Übergangsregelungen.

Ein weiterer Anpassungsbedarf ergab sich durch das am 18. Dezember 2015 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts, wonach die bisherige „Schriftformklausel“ des § 309 Nr. 13 BGB in eine „Textformklausel“ geändert worden ist. Danach darf für Neuverträge ab dem 1. Oktober 2016 AGB-rechtlich für Erklärungen von Verbrauchern grundsätzlich keine strengere Form als Textform vereinbart werden.

Die Formvorschrift findet keine Anwendung auf Regelungen, die auf tarifvertraglichen Vorgaben beruhen (§ 310 Absatz 4 BGB).

Die Satzung in der Fassung der 18. Satzungsänderungen können Sie unter https://www.rzvk-saar.de/jfs/findform?shortname=Z_Satz_18_Aend&formtecid=2&areashortname=zvk abrufen.

4. Neuregelung zu den rentenfernen Startgutschriften

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 8. Juni 2017 auf die Eckpunkte für eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte verständigt. Die Neuregelung war notwendig geworden, da der Bundesgerichtshof die bisherige Regelung im März 2016 für unwirksam erklärt hat.

Zum Hintergrund:

Die Zusatzversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wurde im Jahr 2002 grundlegend reformiert. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde auf ein Versorgungspunktemodell umgestellt. Mit den Startgutschriften wurden die im Gesamtversorgungssystem erreichten Anwartschaften zum 31. Dezember 2001 berechnet und in das neue Versorgungspunktemodell überführt. Eine Startgutschrift für rentenferne Versicherte erhielt grundsätzlich, wer am 1. Januar 2002 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz.

Im Jahr 2007 hatte der Bundesgerichtshof in seinem ersten Grundsatzurteil zu den rentenfernen Startgutschriften die Berechnung nach § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz beanstandet. Daraufhin hatten sich die Tarifvertragsparteien auf eine Neuregelung verständigt. Auch die Neuregelung hatte vor dem Bundesgerichtshof keinen Bestand (Urteil vom 9. März 2016 IV ZR 9/15).

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs erneut Verhandlungen aufgenommen und sich am 8. Juni 2017 auf eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Versicherte verständigt.

Wie sehen die Eckpunkte der Neuregelung aus?

Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung. Nach der

Neuregelung soll dieser Faktor in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Zur Berechnung des neuen Faktors wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Faktor als Prozentwert, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 Prozent seiner Voll-Leistung. Der Faktor beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

Wann wird die Neuregelung umgesetzt?

Die Tarifvertragsparteien haben die Einzelheiten zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte im Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum ATV umgesetzt. Eine Übernahme in die Satzung der Zusatzversorgungskasse erfolgt voraussichtlich im Rahmen der 19. Satzungsänderung. Für die technische Umsetzung der Neuregelung wird eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, so dass derzeit noch keine Aussage darüber getroffen werden kann, wie sich die Neuregelung im Einzelfall auswirken wird. Alle betroffenen Startgutschriften werden automatisch überprüft. Ein gesonderter Antrag der Versicherten ist nicht erforderlich.

ZVK-Info in elektronischer Form

Um Sie noch aktueller, schneller und effektiver informieren zu können, erhalten Sie die ZVK-Informationen nun auch in elektronischer Form.

Wir reduzieren damit unsere Druck- und Portokosten und darüber hinaus tun wir etwas für die Umwelt, indem wir Papier und CO₂ einsparen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Impressum



Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3 - 0
Telefax: 06 81 / 40 00 3 - 20
E-Mail: zvkc@rzvk-saar.de

www.rzvkc-saar.de